

Allgemeinen Geschäftsbedingungen Forst der Alten Hansestadt Lemgo

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Durchführung von forstlichen
Unternehmerarbeiten im Stadtwald

Inhalt

1. Vertragsparteien.....	2
2. Vertragsabschluss.....	2
3. Verpflichtungen der Vertragsparteien	2
3.1 Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit, Zertifizierung.....	2
3.2 Öffentlich rechtliche Anforderungen.....	3
3.3 Einsatz von Subunternehmern.....	4
3.4 Eingesetzte Arbeitskräfte	4
3.5 Eingesetzte Arbeitsmittel und -verfahren.....	5
3.6 Beauftragter des Auftragnehmers	5
3.7 Ausführungsfristen, Arbeitszeiten.....	5
3.8 Einweisung in den Auftrag	5
3.9 Arbeitssicherheit, Verkehrssicherung, Umweltschutz, Arbeitsplatz.....	5
3.10 Qualitätsstandards, Kontrollen, Arbeitsunterbrechung.....	6
3.11 Maßerhebung und Abnahme der Leistung	6
4. Wegebenutzung, Gestattungen, Brandschutzbestimmungen	7
5. Abrechnung der Leistung	7
5.1 Vergütung	7
5.2 Mengenabweichungen.....	8
6. Naturkatastrophen und Holzmarktstörungen	8
7. Kündigung.....	8
8. Schadenshaftung	9
9. Vertragsstrafen und Schadenersatz	9
9.1 Vertragsstrafen	9
9.2 Schadenersatz.....	10
10. Recht, Gerichtsstand.....	10
11. Datenschutz	10
12. Sonstige Bestimmungen.....	10

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Durchführung von forstlichen Unternehmerarbeiten im Stadtwald.

Für die gewerbliche Durchführung von Arbeiten durch Dritte im Stadtwald Lemgo, gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle forstlichen Arbeiten im Geltungsbereich der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL A).

Dies sind neben Holzernte-/Bringungsarbeiten u. a. Bestandesbegründung, Bestandespflege, Ästung, die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln sowie der Betrieb von Schälmaschinen. Die Vertragsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Unternehmers werden nicht anerkannt es sei denn, dies wird schriftlich ausdrücklich vereinbart.

1. Vertragsparteien

Auftraggeber (=AG) für Werk- und Dienstleistungsverträge im Stadtwald ist im Sinne dieser AGB die Alte Hansestadt Lemgo - Der Bürgermeister -. Auftragnehmer (=AN) im Sinne der nachfolgenden Regelungen ist der Unternehmer.

2. Vertragsabschluss

Verträge ab einem Auftragswert von 1.000 Euro (zzgl. USt.) bedürfen der Schriftform oder kommen durch schriftliche Zuschlagserteilung zustande. Bietet der AG Arbeiten außerhalb einer Ausschreibung zur Ausführung an, so ist dies lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes. Eine Verpflichtung zur Annahme des Angebotes besteht seitens des AG nicht. Angebote, geforderte Dokumente, sonstige Nachweise sowie Schriftverkehr sind in deutscher Sprache vorzulegen.

Für die Vergabe und Abwicklung von Aufträgen im Rahmen der AGB gelten die VOL A in der jeweils gültigen Fassung. Die Wirksamkeit des Vertrages steht, sofern es sich nicht um ein Vergabeverfahren nach VOL A handelt, unter der aufschiebenden Bedingung, dass dem AG sämtliche geforderte Bescheinigungen, Erklärungen und Nachweise vorliegen, wie sie in den Ziffern 3.1, 3.2 und 3.4 aufgeführt sind.

Bei den vereinbarten Kostensätzen handelt es sich, sofern nichts anderes bestimmt ist, um Nettobeträge in Euro (zzgl. gesetzl. USt.). Werden Arbeiten nach Zeit vergütet, wird die Höhe des Vergütungssatzes bei Vertragsschluss schriftlich festgelegt.

3. Verpflichtungen der Vertragsparteien

AN und AG verpflichten sich vertrauensvoll und gut zusammenzuarbeiten. Sie unterrichten sich laufend über den Fortgang und die Ergebnisse der Arbeiten und tauschen erforderliche Informationen zeitnah aus und behandeln diese vertraulich.

3.1 Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit, Zertifizierung

Der AN hat die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Arbeiten nachzuweisen. Der AG kann die Vorlage von Referenzen fordern oder Referenzen einholen.

Der AN verfügt über mindestens eines der nachfolgend aufgeführten Zertifikate:

- RAL-Gütezeichen (RAL-GZ-244),

- Deutsches Forst Service Zertifikat (DFSZ),
- Kompetente Forstpartner mit FSC Zusatzbestätigung (KFP plus)
- Tqforst Standard (tqforst),
- von PEFC- oder FSC-Deutschland für Dienstleistungs-, Lohnunternehmer und gewerbliche Selbstwerber anerkanntes Zertifikat.

Bedingung für die Akzeptanz des jeweiligen Unternehmerzertifikates ist, dass der Zertifikatsgeber den Unternehmer bzw. die Arbeitsqualität des Unternehmers sowie alle damit in Zusammenhang stehenden, relevanten Richtlinienanforderungen mindestens einmal jährlich vor Ort kontrolliert.

Der Nachweis einer Anerkennung eines vorgelegten Zertifikats durch PEFC oder FSC obliegt dem AN.

Bei der Vergabe von Aufträgen außerhalb gefährlicher Arbeiten gemäß der Unfallverhütungsvorschrift Forsten kann der AG im Einzelfall auf den Nachweis eines Zertifikats verzichten. Dies entbindet den AN nicht von dem Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit ggf. im Rahmen von Referenzen.

Als gefährliche Arbeiten definiert sind

- das Arbeiten mit Motorsägen oder Freischneidegeräten,
- das Aufarbeiten von Windwürfen,
- Wind- oder Schneebruch, das Besteigen von Bäumen,
- der Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen,
- das Holzrücken mit Seilwinden.

Dieses entbindet den AN nicht von dem Nachweis der Sach- und Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit ggf. im Rahmen von Referenzen

Im Katastrophenfall (Windwurf, Schnee-/Eisbruch etc.) kann der AG bei mangelnder Verfügbarkeit von Unternehmen auf die Vorlage eines Zertifikats verzichten. Der Verzicht ist durch den zuständigen Fachbereich der Hauptverwaltung des AG zu genehmigen.

3.2 Öffentlich-rechtliche Anforderungen

Der AN hat vor Vertragsschluss, bei Änderungen, sowie mindestens einmal jährlich, dem AG folgende Unterlagen vorzulegen:

- a. Bescheinigung über die Anmeldung des Gewerbes (Auszug aus dem Handelsregister),
- b. Nachweis einer Umsatzsteuernummer des zuständigen deutschen Finanzamtes bei ausländischen gewerblichen Unternehmern,
- c. Nachweis einer gesetzlichen Unfallversicherung für die Mitarbeiter (z.B. Berufsgenossenschaftsmitgliedschaft oder einer vergleichbaren ausländischen Institution),
- d. Nachweis der Anmeldung der Mitarbeiter zur Sozialversicherung (bei ausländischen Mitarbeitern),
- e. Nachweis über das Bestehen einer ausreichend hohen Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (2.000.000 Euro) aufgrund der deutschen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen,
- f. bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln den Pflanzenschutz-Sachkundenachweis,
- g. für eingesetzte ausländische Arbeitskräfte (aus Nicht-EU-Ländern) darüber hinaus die nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen arbeitsrechtlichen Genehmigungen (Erlaubnis der Bundesagentur für Arbeit, Nachweis eines Arbeitsvisums im Reisepass oder eine Aufenthaltsgenehmigung und die Arbeitserlaubnis),

- h. Bewerbererklärung zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen und Beiträgen zur Berufsgenossenschaft,
- i. Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen gemäß den Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW (TVgG NRW),
- j. Verpflichtungserklärung zur Berücksichtigung sozialer Kriterien nach den Vorgaben des TVgG NRW.

3.3 Einsatz von Subunternehmern

Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des AG darf der AN seine Verpflichtungen aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise an Subunternehmen weitergeben. Unabhängig davon bleibt der AN für die vertragsgemäße Erfüllung der übertragenen Arbeiten gegenüber dem AG allein verantwortlich und haftbar.

Der AG ist berechtigt die Zustimmung zu verweigern, wenn wichtige Gründe für diese Zustimmungsverweigerung vorliegt. Dies gilt entsprechend, wenn eine schriftliche Zustimmung des AG für ein Subunternehmen vorliegt.

3.4 Eingesetzte Arbeitskräfte

Der Auftragnehmer muss nachweisen, dass alle eingesetzten Arbeitskräfte die erforderliche Sach- und Fachkunde zur Durchführung der vereinbarten Forstarbeiten besitzen.

Die erforderliche Qualifikation der Arbeitskräfte des AN wird i. d. R. durch

- den Nachweis einer deutschen Forstwirtprüfung, einer vergleichbaren ausländischen Prüfung (gemäß dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) obliegt die Feststellung der Gleichwertigkeit im land- (und forst-) wirtschaftlichen Bereich der Landwirtschaftskammer),
- den Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an einem einschlägigen Lehrgang an einer öffentlichen oder öffentlich anerkannten forstlichen Ausbildungsstätte bis zum 30.06.2005
- bei langjährig beschäftigten Arbeitskräften mit einer einschlägigen Berufserfahrung durch eine Qualifikationsüberprüfung einer unteren Forstbehörde des Landes NRW in Verbindung mit einem Testat der zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft bis zum 30.06.2005

dokumentiert.

Als Qualifikationsnachweis für die Tätigkeit der Zufällung von Bäumen außerhalb der Kranzone im Rahmen der hochmechanisierten Holzernte, ist die deutsche Forstwerkerprüfung oder das europäisches Motorsägen-Zertifikat (ECC) ausreichend. Bei Maschinenführern sowie bei der Durchführung von Arbeiten außerhalb der Holzernte kann von den vorstehend aufgeführten Qualifikationen abgesehen werden. Der Nachweis über die Qualifizierung zum staatlich geprüften Maschinenführer ist erwünscht. Im Bereich der hochmechanisierten Holzernte (Führen von Harvestern) setzt der AN ausschließlich entsprechend qualifizierte Maschinenführer mit „Sachkundenachweis Harvestervermessung“ eines forstlichen Bildungszentrums ein.

Der AN muss die einzusetzenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Anfrage des AG namentlich benennen.

Mitarbeiter des AN, die den Anordnungen des AG nicht Folge leisten, gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen oder den Qualitätsanforderungen des Arbeitsauftrages nicht gerecht werden, sind auf Verlangen des AG unverzüglich durch andere geeignete Mitarbeiter zu ersetzen. Die Ausführungsfristen bleiben hiervon unberührt.

3.5 Eingesetzte Arbeitsmittel und -verfahren

Die eingesetzten Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren müssen insbesondere unter Berücksichtigung der Unfallverhütung, des Umweltschutzes sowie der Bestandespfleglichkeit geeignet sein. Der AN setzt nur Maschinen und Geräte ein, die den gesetzlichen Vorgaben, den Kriterien der Ausschreibung bzw. den vertraglich vereinbarten Anforderungen entsprechen und regelmäßig gewartet werden. Der Einsatz nicht FPA – geprüfter Maschinen bedarf der Zustimmung des AG.

In Hydraulikanlagen und für Verlustschmierungen sind nur biologisch schnell abbaubare Öle zu verwenden.

Bei Einsatz von zweitaktgetriebenen Kleinmaschinen ist der AN zur Verwendung von Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) verpflichtet. Bei Einsatz von Arbeitsmaschinen sind für den Fall von Havarien geeignete Arbeitsmittel gegen Ölaustritt mitzuführen.

Weiteres regeln die Qualitätsstandards der speziellen Maßnahmenbereiche.

3.6 Beauftragter des Auftragnehmers

Der AN benennt dem AG vor Arbeitsbeginn einen verantwortlichen der deutschen Sprache in Wort und Schrift kundigen Aufsichtführenden (Vorarbeiter), der bei der Durchführung der Maßnahmen dauerhaft vor Ort ist. Dieser Person obliegt vor Ort die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages und insbesondere die Einhaltung der jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften.

3.7 Ausführungsfristen, Arbeitszeiten

Der AN zeigt den Arbeitsbeginn dem AG spätestens 3 Tage vorher an. Die Arbeiten sind innerhalb der vereinbarten Frist auszuführen. Unterbrechungen von mehr als einem Arbeitstag sind nur mit Zustimmung des AG zulässig sofern sie nicht auf Umständen beruhen, die der AN nicht zu vertreten hat. Bei der Ausführung der Arbeiten sind die gesetzlichen Bestimmungen zur Arbeitszeit und zur Arbeit an Sonn- und Feiertagen zu beachten.

3.8 Einweisung in den Auftrag

Der AG weist den AN in geeigneter Form in die Arbeitsmaßnahme ein. Dabei wird der AN auf die besonders sicherheitsrelevanten Aspekte (Gefahrenmomente) hingewiesen.

3.9 Arbeitssicherheit, Verkehrssicherung, Umweltschutz, Arbeitsplatz

Der AN ist für die Einhaltung der geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Der AN stellt in geeigneter Form sicher, dass im Falle eines Unfalles die sofortige Erste Hilfe geleistet und eine ärztliche Versorgung veranlasst wird. Bei möglicher gegenseitiger Gefährdung zwischen Mitarbeitern, Geräten oder Maschinen des AN und denen des AG, besitzt der AG hinsichtlich der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern des AN.

Vor der Arbeitsaufnahme führt der AN eine Gefährdungsbeurteilung durch und sichert den Arbeitsort in geeigneter Weise ab.

Die Verkehrssicherungspflicht während der Arbeitsdurchführung sowie die Beseitigung von durch den AN verursachten Gefährdungen obliegen dem AN und seinen Mitarbeitern.

Etwaig erforderliche Straßensperrungen hat der AN selbst und auf eigene Kosten zu veranlassen. Die Sperrung öffentlicher Straßen ist im Einzelfall zu regeln. Entsprechende Genehmigungen sind in eigener Zuständigkeit einzuholen.

Dem AG sind Unfälle mit Sach- und Personenschäden sowie Umweltschäden unverzüglich anzuzeigen. Ergänzend sind dem AG unverzüglich die dem zuständigen Unfallversicherungsträger anzuzeigende Arbeitsunfälle mit Personenschäden mittels Übersendung einer Ablichtung der Unfallanzeige sowie der Anlage „Unfallmeldebogen Unternehmereinsatz“ mitzuteilen.

Das Mitführen, die Lagerung sowie die Manipulation von Betriebsstoffen sind ausschließlich nach den Vorschriften der Gefahrgut-VO-Straße (GGVS) erlaubt. Die Aufstellung der mobilen Tankanlagen erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen in Absprache mit dem AG.

Der AN verpflichtet sich, die Arbeitsorte sauber zu verlassen. Werden Abfälle trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen beseitigt, veranlasst der AG die Entsorgung auf Kosten des AN. Dem AG steht in diesen Fällen ein Zurückhaltungsrecht bei der Zahlung des Entgeltes in Höhe der voraussichtlichen Beseitigungskosten zu.

3.10 Qualitätsstandards, Kontrollen, Arbeitsunterbrechung

Die Arbeiten sind nach den vertraglich vereinbarten Qualitätsstandards durchzuführen. Es gelten die anerkannten Regeln der Forst- und Umwelttechnik.

Der AG ist berechtigt jederzeit und unangemeldet, die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu überprüfen. Der AN muss Kontrollen ohne Anspruch auf Ersatz dulden. Der AN muss zum Zwecke der Kontrolle eingesetzter Öle / Kraftstoffe Kraftstoff- und Ölproben auf Anforderung des AG an den Maschinen entnehmen und dem AG übergeben. Anfallende Kosten von Untersuchungen trägt der AG. Soweit dem AN vertragswidriges Verhalten nachgewiesen wird, hat er die hierdurch verursachten Kosten dem AG zu erstatten.

Der AG ist berechtigt witterungsbedingt oder aus anderem belegbar wichtigen Grund die Arbeiten zeitweise zu unterbrechen. Die festgelegten Fristen zur Arbeitsdurchführung sind in diesem Fall angemessen zu verlängern. Der AN hat aufgrund einer berechtigten Unterbrechung keine Schadensersatzansprüche.

3.11 Maßerhebung und Abnahme der Leistung

Daten über erbrachte Leistungen (z. B. aufgearbeitete bzw. gerückte Holzmengen, Anzahl der gepflanzten oder geästeten Bäume etc.) stellt der AN dem AG auf Anforderung schriftlich oder auf Datenträger zur Verfügung.

Im Bereich der hochmechanisierten Holzernte verpflichtet sich der AN seine Harvester regelmäßig nach den Vorgaben des Pflichtenheftes „automatisierte Rohholzvermessung durch Kranvollernter“ des Kuratoriums für Waldarbeit und Forsttechnik (KWF) zu kontrollieren und zu kalibrieren. Eine Überprüfung der erfolgten Kalibrierung sowie der durch den AN durchgeführten Kontrollmessungen erfolgt durch Beauftragte des AG. Ihnen sind auf Anforderung entsprechende Protokollausdrucke auszuhändigen.

Die Erhebung der Abrechnungsdaten oder des vorläufigen Abrechnungsmaßes für eine Abschlagszahlung durch den AG erfolgt baldmöglichst, spätestens im Rahmen der Abnahme. Die Abnahme der Leistung durch den AG erfolgt unverzüglich, längstens innerhalb von 5 Werktagen nach Anzeige der Beendigung der Arbeiten. Das Ergebnis der Abnahme wird in einem zu erstellenden Abnahmeprotokoll schriftlich festgehalten.

Der AN erhält hiervon eine Ausfertigung. Auf Wunsch des AN erfolgt die Abnahme gemeinsam, jedoch ohne zusätzliche Vergütung. Beanstandungen sind dem AN bei der gemeinsamen Abnahme sofort, anderenfalls (bei beidseitigem Verzicht auf eine gemeinsame Abnahme) spätestens jedoch 2 Wochen nach Anzeige der Beendigung der Arbeiten, schriftlich anzuzeigen.

Nach Fristablauf gelten die Arbeiten als ordnungsgemäß ausgeführt. Für Mängel, die bei einer Abnahme vom AG nicht erkannt werden konnten, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche.

4. Wegebenutzung, Gestattungen, Brandschutzbestimmungen

Dem AN wird das Befahren der Waldwege zum Arbeitsort mit einer im Einzelfall angemessenen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h im erforderlichen Umfang gestattet. Es gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO).

In Revieren, welche in Erholungsgebieten liegen, ist besondere Rücksicht auf diese Funktion zu nehmen.

Fahrzeuge und Maschinen sind so abzustellen, dass die Wege weiter, insbesondere für Rettungsfahrzeuge, passierbar bleiben. Die Wegebenutzung erfolgt auf eigene Gefahr; dies gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bediensteten des AG oder bei Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit. Der AN hat die Wege seines Arbeitsbereiches grundsätzlich nach jedem Arbeitstag so frei zu räumen (ggf. mit dem Polterschild abzuschieben), dass sie für Rettungsfahrzeuge passierbar bleiben. Durch die Auftragsausführung erfolgte Beeinträchtigungen der Wasserableitung von Wegen sind baldmöglichst zu beseitigen (z. B. Durchlässe öffnen, Schlagabraum aus Gräben entfernen). Der mit der Wiederherstellung der Passierbarkeit der Wege und des Abflusses verbundene Zeitaufwand wird nicht gesondert vergütet.

Der AG gestattet dem AN Waldarbeiterschutzwagen an geeigneter Stelle in Absprache aufzustellen. Offenes Feuer ist nur mit Genehmigung des AG erlaubt.

5. Abrechnung der Leistung

5.1 Vergütung

Bei den vereinbarten Kostensätzen handelt es sich, sofern nichts anderes bestimmt ist, um Nettobeträge in Euro (zzgl. gesetzl. USt.). Das Abrechnungsmaß richtet sich nach den Vermessungsvorschriften des AG.

Es ist schriftlich zu vereinbaren. Werden Arbeiten nach Zeit vergütet, wird die Höhe des Vergütungssatzes vor Beginn der Arbeiten schriftlich festgelegt. Der AN hat einen Nachweis über die geleisteten Stunden zu führen und dem AG tagesscharf vorzulegen bzw. zuzuleiten. Der Stundennachweis muss folgende Angaben enthalten:

- Name des Unternehmers und des jeweiligen Mitarbeiters mit Qualifikation (Forstwirtausbildung)
- Arbeitsort mit Kurzbeschreibung des Arbeitsobjektes
- Arbeitszeitraum bzw. Beginn und Ende der Arbeitszeit an dem betreffenden Objekt (auf halbe Stunde genau)
- Anzahl der geleisteten Stunden (auf halbe Stunde genau)
- Pro Arbeitstag ist mindestens 1 Std. vom Arbeitszeitraum für Arbeitspausen (ohne Berechnung) vorzusehen
- Eingesetzte Arbeitsmittel (z. B. Maschine, EMS) mit Zeitangaben wie vor
- Werktägliche Unterschrift des Unternehmers bzw. des Mitarbeiters
- Werktägliche Unterschrift des Projektleiters

Verzögert sich die Rücksendung der Werksmaßeergebnisse um mehr als 4 Wochen nach der Holzaufnahme kann der AN die Abrechnung nach Waldmaß oder eine vorläufige Abrechnung nach Harvestermaß verlangen. Hierzu kann ein Abschlag von 80 % des Wertes der

vertragsgemäß erbrachten Leistung gezahlt werden. Abschlagszahlungen gelten nicht als Leistungsabnahme. Beträgt die Auftragssumme weniger als 1.000 Euro entfallen Abschlagszahlungen.

Der AG erhält vom AN eine prüffähige Rechnung in zweifacher Ausfertigung. Die Vergütung der erbrachten Leistung erfolgt nach Abnahme der Arbeiten spätestens 30 Tage nach Vorlage der Rechnung und Anerkennung durch den AG.

5.2 Mengenabweichungen

Sofern Preise pro Einheit vereinbart sind, ist der AG berechtigt, die im Vertrag oder die bei Vergabeverfahren im Leistungsverzeichnis festgelegten Mengen um jeweils bis zu 10 % zu erhöhen oder zu verringern.

Dies begründet beim AN keinen Anspruch auf Abänderung der vereinbarten Preise.

6. Naturkatastrophen und Holzmarktstörungen

Naturkatastrophen und / oder schwerwiegenden Störungen des Holzmarktes, bei denen der Absatz des aufzuarbeitenden Holzes für einen längeren Zeitraum als 6 Monate unmöglich oder für den AG unwirtschaftlich geworden ist, oder der Einsatz des AN unter den vorgenannten Bedingungen für eine der Parteien unwirtschaftlich wird, sind Störungen i. S. d. § 323 BGB. Der AG kann nur dann vom Vertrag zurücktreten, sofern ein Ausweichen in andere Holzarten und -sorten nicht möglich ist.

7. Kündigung

Der AG kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund nach vorheriger schriftlicher Abmahnung bzw. vorherigem Nachbesserungsverlangen mit angemessener Fristsetzung kündigen. Ist die weitere Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses aus Gründen des Verstoßes gegen gesetzliche Vorgaben unzumutbar, ist eine fristlose Kündigung seitens des AG zulässig. Die Kündigung erfolgt schriftlich.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen oder gegen wesentliche Anordnungen zur Ausführung der vereinbarten Arbeiten verstoßen wird,
- gesetzte Fristen aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, nach erfolgter schriftlicher Mahnung nicht eingehalten werden,
- vorsätzliche Verstöße gegen Schutzgesetze i. S. d. § 823 Absatz 2 BGB vorliegen,
- die jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften missachtet werden,
- Bestätigungen und Nachweisungen aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, weggefallen sind oder entzogen wurden und nicht binnen einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nachgereicht werden,
- gesetzlich oder vertraglich nicht zugelassene Arbeitsgeräte und / oder –mittel verwendet werden oder wenn
- Erklärungen vorsätzlich und zur Erlangung des Auftrages oder eines finanziellen Vorteils falsch abgegeben wurden.

Der AN kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund nach vorheriger schriftlicher Abmahnung kündigen. Die Kündigung erfolgt schriftlich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der AG die gesetzlichen/vereinbarten Zahlungsfristen überschreitet,
- der AN wissentlich nicht auf erhebliche sicherheitsrelevante Aspekte vor Ort hingewiesen wurde oder
- dem AN seitens des AG wesentliche bei Vertragsabschluss kalkulationsrelevante Rahmenbedingungen zur Auftragserfüllung verschwiegen wurden.

8. Schadenshaftung

Der AN haftet für Schäden gegenüber Dritten sowie gegenüber dem AG und seinen Bediensteten, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages von Ihm bzw. seinen Mitarbeitern schuldhaft verursacht wurden.

Der AN stellt den AG und dessen Bedienstete von allen Ansprüchen Dritter einschließlich Prozesskosten frei, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages geltend gemacht werden. Der AN stellt den AG und seine Bediensteten weiterhin von allen Ansprüchen einschließlich Prozesskosten frei, die Dritte gerichtlich gegen den AG und/oder seine Bediensteten mit Erfolg geltend machen, sofern der zugrundeliegende Sachverhalt in Zusammenhang mit der Vertragserfüllung steht und der AN als Gesamtschuldner mithaftet.

Der Einwand der unsachgemäßen Prozessführung ist ausgeschlossen.

Der AG und seine Bediensteten haften für von ihnen verursachten Schäden gegenüber dem AN nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

9. Vertragsstrafen und Schadenersatz

9.1 Vertragsstrafen

Werden die Qualitätsstandards und Vorgaben für die Durchführung forstlicher Betriebsarbeiten nicht eingehalten, sind dem AG durch den AN die unten aufgeführten und mit Vertragsabschluss somit vereinbarten Vertragsstrafen zu zahlen bzw. können von der Forderung des AN abgezogen werden.

Die jeweilige Vertragsstrafe kann unbeschadet einer durch den AG ausgesprochenen Kündigung des Vertrages und weitergehender Schadenersatzansprüche zur Anwendung kommen, wenn gegen eine der nachfolgend genannten vertraglichen Verpflichtungen schuldhaft verstoßen wurde:

Verstoß und Höhe der Vertragsstrafe

a) Keine Verwendung von biologisch abbaubarem Kettenhaftöl bei Betrieb der Verlustschmierung von Motorsägen, Harvesteraggregaten und Kappsägen: 250 Euro/Maschine

b) Keine Verwendung von Zweitakt-Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) bei dem Betrieb von zweitaktgetriebenen Maschinen: 150 Euro/Maschine

c) Keine Verwendung von biologisch abbaubarem Hydrauliköl: 1.000 Euro/Maschine

d) Kein Vorhandensein von Notfallhilfesets und keine Arbeitsmittel gegen Ölaustritte (Havarien) bei Einsatz von Forstmaschinen wie z. B. Harvester, Rücke- und Schälmaschinen: 150 Euro/Maschine

e) Selbst zu verantwortende Nichterfüllung der vertraglichen 5 % der Auftragssumme je Verpflichtungen zur bestimmten Zeit trotz Setzung einer vollendeten Woche angemessenen Nachfrist durch den AG (i. d. R. 2 Wochen): Fristverzug, (soweit keine Gefahr im Verzug oder besondere Eilbedürftigkeit): maximal 500 Euro/Woche

Der AG wird die unter a) bis e) aufgeführten Vertragsstrafen binnen zwei Wochen nach Bekanntwerden des Verstoßes gegen Qualitätsstandards und Vorgaben für die Durchführung forstlicher Betriebsarbeiten und fruchtlosem Ablauf der Nachfrist geltend machen.

9.2 Schadenersatz

Bei Vorliegen eines der nachfolgend genannten Fälle ist der AN gegenüber dem AG zur Zahlung von Schadenersatz nach Maßgabe der nachfolgenden Regelung verpflichtet, wenn der AN den Umstand zu vertreten hat. Der AN hat die Möglichkeit, dem AG nachzuweisen, dass ein geringerer Schaden entstanden ist:

Verstoß Höhe des Schadenersatzes

- a) Entnahme von nicht ausgezeichneten Bäumen: 50 Euro / Baum
- b) Beschädigung von gekennzeichneten Z-Bäumen: 150 Euro / Baum
- c) Befahrung außerhalb der zugewiesenen Rückewege 50 Euro je lfm. (Verlust der Befahrbarkeit mit einer Gleistiefe > 60 cm:) maximal bis zu den nachgewiesenen Kosten einer Wiederherstellung der Befahrungslinie.

10. Recht, Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht. Liegen die Voraussetzungen nach § 38 ZPO vor, wird der Geschäftssitz des AG als Gerichtsstand vereinbart.

11. Datenschutz

Der AN stimmt der elektronischen Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den AG zu, wenn dies zur Durchführung der Leistung erforderlich ist. Der AG gewährleistet den Schutz der personenbezogenen Daten des AN sowie seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

12. Sonstige Bestimmungen

Abweichende oder ergänzende Regelungen bedürfen der Schriftform.

Sollten eine oder mehrere der hier genannten Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen und oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die inhaltlich dem verfolgten Zweck am nächsten kommt.

¹Technisch erforderliche Entnahmen des Bestandes sind bis zu dem mit dem Vertreter des AG im Arbeitsauftrag schriftlich vereinbarten Umfang aus dem Nebenbestand zulässig. Die Regelung gilt nicht für markierte Z-Bäume. Bei der unbefugten Entnahme von markierten Z-Bäumen ist Schadenersatz analog Abschnitt 9.2. Buchstabe b zu zahlen.

²Ausnahmen: Für Z-Bäume an Rückegassen sind vor der Durchführung der Maßnahme im Arbeitsauftrag schriftliche Regelungen möglich. Eine fehlerhafte Schlagordnung, die kein schadfreies Rücken ermöglicht, ist vorab im Arbeitsauftrag schriftlich festzuhalten. Als Beschädigung gilt jede frische Rindenverletzung, die den Holzkörper auf einer Fläche von 10 cm² freilegt. Schäden an bereits vorgeschädigten und oder rotfaulen Bäumen im unteren Stammabschnitt bleiben außer Betracht.